



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Verena ROSS
Exekutivdirektorin
Europäische Wertpapier- und
Marktaufsichtsbehörde
(ESMA)
103, Rue de Grenelle,
75007 Paris
FRANKREICH

Brüssel, 11. Januar 2017
WW/ALS/sn/D(2017)0063 C 2016-1042
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle bezüglich der Politik der ESMA zur Meldung von Missständen – Fall 2016-1042

Sehr geehrte Frau Ross,

am 10. November 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) von der amtierenden Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) eine Mitteilung zur Vorabkontrolle in Bezug auf die Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“).

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Auskünfte ausgesetzt ist.¹ Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen² herausgegeben hat, wird in der Beschreibung des Sachverhalts und der rechtlichen Analyse nur auf diejenigen Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden müssen.

Empfehlungen und Erinnerungen des EDSB sind in der Folge durch Fettdruck gekennzeichnet.

¹ Der Fall wurde vom 14. Dezember 2016 bis zum 5. Januar 2017 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der EDSB sollte daher seine Stellungnahme spätestens am 1. Februar 2017 vorlegen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In den Grundsätzen der ESMA zur Meldung von Missständen ist in Abschnitt 6. *Meldeverfahren* vorgeschrieben, dass der Empfänger von Informationen verpflichtet ist, diese Informationen unverzüglich an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiterzugeben.

Der EDSB weist darauf hin, dass das OLAF die zuständige Behörde für die Untersuchung von Betrugsfällen zulasten des EU-Haushalts ist. Da der Anwendungsbereich des Verfahrens zur Meldung von Missständen nicht nur auf mögliche Betrugsfälle begrenzt ist, besteht die Möglichkeit, dass die ESMA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung sollten personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Daher **sollte die ESMA die Voraussetzungen für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das OLAF fallweise prüfen und ihre Leitlinien sowie die Datenschutzerklärung entsprechend anpassen.**

2. Sicherstellung der Vertraulichkeit aller Personen, die an einem Bericht zur Meldung von Missständen beteiligt sind

Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die ESMA den Schutz der Identität des Hinweisgebers sowie der an dem Bericht beteiligten Bediensteten gewährleistet. Eine Möglichkeit zum Schutz der Identität besteht darin, den Zugriff auf die Berichte zu begrenzen. In der Meldung werden mögliche Empfänger genannt – strikt nach dem Prinzip der erforderlichen Kenntnisnahme – wie etwa der Ethikbeauftragte, der Personalverantwortliche, der Leiter des betroffenen Referats bzw. der betroffenen Abteilung, die mit der internen administrativen Untersuchung beauftragten Bediensteten sowie der Exekutivdirektor. Der interne Zugang zu den verarbeiteten Daten muss auf diejenigen Personen beschränkt werden, die unbedingt Kenntnis erhalten müssen, und darf nur denjenigen Bediensteten gewährt werden, für die ein solcher Zugang erforderlich ist. Darüber hinaus sind in den Grundsätzen zur Mitteilung von Missständen Teamleiter neben Referatsleitern und Abteilungsleitern als unmittelbare Vorgesetzte genannt, an die ein Bericht übermittelt werden darf. Somit werden die Teamleiter auch als mögliche Empfänger in Betracht gezogen. **Der EDSB weist darauf hin, dass es entscheidend ist, so wenige Personen wie möglich zu involvieren, um die Vertraulichkeit der in einem Bericht verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen. Außerdem sollte die ESMA in Anbetracht der vorstehend genannten Punkte die Mitteilung, die Grundsätze zur Mitteilung von Missständen sowie den Datenschutzhinweis in Bezug auf die Informationsempfänger anpassen.**

3. Information der betroffenen Personen

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung hat die betroffene Person das Recht, Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten zu erhalten. Dies geht aus den Grundsätzen zur Mitteilung von Missständen eindeutig hervor, ausgenommen in Bezug auf Teamleiter (siehe Punkt 2 oben). Die Datenschutzerklärung stellt dagegen nicht klar, welche Mitteilungswege genutzt werden können und welche Bediensteten der ESMA Zugang zu diesen Informationen haben werden. Da die Informationen in den Grundsätzen übersehen

werden könnten, **sollte die ESMA außerdem detaillierte Angaben über die Empfänger in der Datenschutzerklärung machen und diese, wie oben gefordert, an die Mitteilung und die Grundsätze zur Mitteilung von Missständen anpassen.**

4. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die ESMA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2016-1042 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(**unterzeichnet**)